

WIR BRAUCHEN ALLE ARGUMENTE!

#mehrfrauenindieparlamente



MUSTERVORTRAG ZUM THEMA PARITÄT IN PARLAMENTEN UND POLITIK

Dieser Mustervortrag bietet allen interessierten AkteurInnen eine Vorlage zur Gestaltung von Vorträgen zum Thema Parität. Die folgenden Textbausteine sind entlang der beiliegenden Musterpräsentation gestaltet und sind beliebig erweiterbar.

Titelfolie

Begrüßung

Agenda

- /// 100 Jahre Frauenwahlrecht – Was wurde erreicht und wie?
- /// Frauen in der Politik: Wo stehen wir heute?
- /// Unterrepräsentation von Frauen in den Parlamenten – Woran liegt das und was lässt sich tun?
- /// Parität als Ziel

Folie 1 100 Jahre Frauenwahlrecht – Was wurde erreicht und wie?

Titelfolie zu Folien 2-7

Folie 2 und 3 Erstritten und erkämpft: Frauenwahlrecht

Seit 100 Jahren können Frauen wählen und selbst gewählt werden. Das war sowohl ein Meilenstein in der Geschichte der Demokratie in Deutschland als auch die Grundlage für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Wie kam es zu diesem Durchbruch? Akteurinnen verschiedener Flügel der Frauenbewegung haben das Frauenwahlrecht seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland erstritten und erkämpft.

- /// **1891** beschließt die SPD auf dem Erfurter Parteitag als erste Partei die Forderung nach einem Frauenwahlrecht sowie die Abschaffung aller benachteiligenden Gesetze, welche Frauen in öffentlich-rechtlichen und privaten Beziehungen gegenüber Männern benachteiligen.

- /// **1902** wurde der erste Frauenstimmrechtsverein im deutschen Kaiserreich gegründet. Nach der Aufhebung des Vereinsrechts 1908, das Frauen die Mitgliedschaft in politischen Parteien und Organisationen untersagte, wurde die Frage des Frauenwahlrechts verstärkt diskutiert. Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung (u.a. Anita Augspurg, Helene Lange) diskutierten über die Form der Durchsetzung des Stimmrechts: Kämpferisch, durch Mitarbeit auf kommunaler Ebene etc.
- /// **1911** führten die Sozialistinnen den von Clara Zetkin initiierten Internationalen Frauentag als Kampftag für das Frauenstimmrecht ein und nutzten diesen für ihre Stimmrechtsforderungen.
- /// **1917** schlossen sich die bürgerlichen Frauenstimmrechtsvereine im Jahr 1917 zum „Deutschen Verband für Frauenstimmrecht“ zusammen. Gemeinsame Aktionen von bürgerlichen und sozialistischen Aktivistinnen folgten: Versammlungen, Petitionen an den Reichstag, Flugblätter. Noch im Mai 1918 lehnte das Preußische Abgeordnetenhaus das gleiche Wahlrecht für alle preußischen Bürger ab – auch das der Frauen.
- /// **1918**, am 12. November, wenige Tage nach Ausrufung der Weimarer Republik, wurde dann endlich die rechtliche Grundlage für das Frauenwahlrecht geschaffen. Im Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk heißt es: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen“. Am 30. November 1918 trat das Reichswahlgesetz mit dem allgemeinen aktiven und passiven Wahlrecht für Frauen in Kraft.
- /// **1919**, am 19. Januar, fand die Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung statt. Zum ersten Mal konnten Frauen wählen und gewählt werden. Über 80 Prozent der wahlberechtigten Frauen gaben ihre Stimme ab. Es kandidierten 300 Frauen. Von den insgesamt 423 Abgeordneten zogen 37 Frauen in die Nationalversammlung ein – das war ein Anteil von 8,7 Prozent.
- /// **1919**, am 19. Februar, ergriff Marie Juchacz (SPD) als erste Abgeordnete in der Nationalversammlung das Wort.

Folie 4 Marie Juchacz (1859 – 1956)

In ihrer ersten Rede sagte sie: „Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als freie und gleiche im Parlament zum Volke sprechen darf. (...) Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“ Laut Protokoll löste sie damit „Heiterkeit“ im hohen Haus aus. Sie betonte, dass die Frauen der Regierung nicht etwa Dank schuldig sind für das Wahlrecht.

Folie 5 Gleichberechtigung – ein Jahrhundertprozess

Nach 1945 gingen die beiden deutschen Staaten zwar getrennte Wege, aber beide nahmen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in ihren Verfassungen auf.

Bundesrepublik Deutschland (BRD)

Die Verankerung von Artikel 3 (2) mit dem Wortlaut „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ im Grundgesetz musste hart erkämpft werden. Vor allem Elisabeth Selbert engagierte sich dafür im Parlamentarischen Rat und ergriff die Initiative zur Aufnahme des Satzes.

- /// **Elisabeth Selbert (1896-1986)** (SPD) stammte aus Kassel und war Juristin. Ihr besonderes Anliegen war die Schaffung eines unabhängigen Rechtswesens, vor allem eines unabhängigen Richteramtes. Sie formulierte den Wortlaut des Gleichheitsgrundsatzes und setzte sich in zähen Verhandlungen für die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Grundrechtsartikel ein.
- /// **Helene Wessel (1898-1969)** (Zentrumspartei) übernahm als einzige Frau den Vorsitz einer Bundestagsfraktion, nämlich der zehn gewählten Abgeordneten der Deutschen Zentrumspartei im ersten Deutschen Bundestag.
- /// **Helene Weber (1881-1962)** (CDU) war eines von drei Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, die bereits zuvor der Verfassungsgebenden Nationalversammlung der Weimarer Republik angehört hatten. Bei der Debatte um Artikel 3 ließ sie sich von der außerparlamentarischen Frauenbewegung überzeugen und unterstützte fortan die von Elisabeth Selbert vorgeschlagene Formulierung. Sie gehörte von 1949 bis zu ihrem Tod im Jahr 1962 dem Deutschen Bundestag an, war Vorsitzende des Müttergenesungswerks und Mitbegründerin und Vorsitzende der CDU-Frauenunion (bis 1956).
- /// **Frieda Nadig (1897-1970)** (SPD) kam durch ihre Mitgliedschaft in dem wichtigen Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates eine entscheidende Rolle als Umsetzerin des Gleichberechtigungsgrundsatzes zu. Von 1949 bis 1961 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages.“

1949 zogen lediglich 28 Frauen in den ersten Bundestag ein, darunter nur drei der vier Mütter des Grundgesetzes, die Artikel 3 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ als Verfassungsgrundsatz durchsetzten. Ausgerechnet Elisabeth Seibert war nicht dabei.

Trotz der Aufnahme von Artikel 3 Abs. 2 GG hat es noch Jahrzehnte bis zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen, zum Beispiel im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), gedauert.

Deutsche Demokratische Republik (DDR)

In der DDR wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau gleichfalls in der ersten Verfassung verankert. Im 1949 verabschiedeten Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung der DDR hieß es entsprechend: „Mann und Frau sind gleichberechtigt.“ Während es in der BRD eine Übergangsfrist für die Anwendung von Artikel 3 Abs. 2 GG gab wurde in der DDR-Verfassung in Artikel 7 Abs. 2 aufgenommen: „Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“ Für die Aufnahme dieser Formulierung haben sich insbesondere Vertreterinnen des Demokratischen Frauenbunds Deutschland (DFD) (Vorsitzende damals Elli Schmidt) eingesetzt. Auch gab es mit Artikel 18 der Verfassung der DDR ein Gesetz, das die Vereinbarkeit zwischen Familie und den Aufgaben als Bürgerin explizit regelte. Hier hieß es im Wortlaut: "Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, dass die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann“. Die Pflichten der Männer und Väter fehlten allerdings auch in der DDR Verfassung.

Folie 6 Grundgesetzergänzung 1994

Die politischen Umwälzungen im Zuge der Wiedervereinigung ermöglichten es, den Gleichberechtigungsgrundsatz weiterzuentwickeln. Die 1991 eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission (GVK) wurde beauftragt Grundgesetzänderungen auszuarbeiten. Frauenpolitische Akteurinnen

forderten die GVK auf, auch Art. 3 weiterzuentwickeln: Verschiedene Frauenorganisationen, -initiativen und -verbände mobilisierten die Öffentlichkeit. Symbolträchtig traf sich die Querschnittsgruppe Gleichstellung von Frau und Mann der SPD-Bundestagsfraktion mit Frauen aus Verbänden, Organisationen, Gewerkschaften. Sie alle argumentierten, dass mit dem bestehenden Satz zwar die formale, nicht jedoch die faktische Gleichstellung zwischen Frauen und Männern erreicht sei.

1994 wird Artikel 3 GG ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Folie 7 Frauenanteile Volkskammer und Bundestag: Von 1919 bis heute

Bis 1945 lag der Frauenanteil im Deutschen Parlament unter 10 Prozent. Während der NS-Zeit wurde den Frauen sogar das passive Wahlrecht wieder aberkannt. Mit den ersten Wahlen nach dem Krieg zogen 6,8 Prozent Frauen in der BRD in den Bundestag ein. Bei den ersten Wahlen zur Volkskammer der DDR waren es 23,8 Prozent Frauen. Jahrzehntlang lag der Frauenanteil im Deutschen Bundestag unter 10 Prozent. 1983 bei lediglich 8,7 Prozent. Erst 1987 wurde dieser Anteil deutlich überschritten. Dies ist vor allem auf die Einführung parteiinterner Quotenregelungen bei den Grünen und bei der SPD zurückzuführen. Wie sah es in den 90er Jahren aus? In der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR 1990 lag der Frauenanteil bei etwas über 20 Prozent.

Nach der Wiedervereinigung stieg der Frauenanteil im Bundestag zwar langsam aber kontinuierlich an und erreichte 2013 mit 36,6 Prozent seinen bisherigen Höchststand. 2017 fiel der Anteil jedoch mit 30,7 Prozent auf den Stand von 1998 zurück!

Folien 8 Frauen in der Politik - Wo stehen wir heute?

Titelfolie zu den Folien 9-11.16

Folie 9 Geschlechterquoten und –Quoren in den Parteien

Die meisten der politischen Parteien, außer der AfD, haben sich auf freiwilliger Basis eigene Regeln in ihren Satzungen für die Repräsentanz der Geschlechter auf Wahllisten und/oder für (parteiinterne) Ämter gesetzt. Allerdings sind die Regelungen sehr heterogen, unterschiedlich verbindlich und dadurch auch in ihrer Wirkung sehr unterschiedlich.

Sie reichen vom Frauenstatut bei Bündnis90/Die Grünen, dem in der Parteisatzung und Wahlordnung verankerten Reißverschlussverfahren für die Aufstellung von Wahllisten bei der SPD, dem Drittel-Quorum der CDU, das aber eher eine Soll-Regelung darstellt und im zweiten Anlauf mit einfacher Mehrheit ausgehebelt werden kann, der 50%-Regel für Ämter, Mandate und Listenplätze bei der Linken hin zu angestrebten Zielvereinbarungen der FDP.

Regelungen zu Sanktionen bei Nichterfüllung sind zwar nicht vorgesehen. Allerdings besteht bei Nichteinhaltung der Muss-Regelungen in den Satzungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken trotz vorhandener Kandidatinnen die Gefahr der Wahlanfechtung, was im Extremfall dazu führen kann, dass die Parteigliederung keine gültige Liste einreichen kann.

Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

- /// **Bündnis 90/Die Grünen:** Eine Frauenquote von 50 Prozent ist für parteiinterne Ämter, Mandate und Listenplätze grundsätzlich vorgesehen. Auf den Wahllisten stehen die ungeraden Plätze ausschließlich Frauen zur Verfügung. Frauen können aber auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- /// **SPD:** Bei Ämterbesetzungen und Listenplätzen muss jedes Geschlecht zu mindestens 40 Prozent repräsentiert sein. Zudem schreibt die Satzung die alternierende Besetzung von Wahllisten nach dem Reißverschlussprinzip für Wahlen zum Bundestag und zum Europaparlament vor und soweit es keine andere Regelung gibt auch für Landtags- und Kommunalwahlen. Dies entspricht einer paritätischen Besetzung der Wahllisten.
- /// **DIE LINKE:** Bei Wahlen zu parteiinternen Ämtern sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- /// **CDU:** Es gilt ein Quorum, nach dem ein Drittel der Parteiämter und öffentlichen Mandate an Frauen vergeben werden soll. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Können diese Ziele in einem ersten Wahlgang nicht erreicht werden, muss die Wahl mit ggf. neuen Vorschlägen wiederholt werden. Das Ergebnis des zweiten Wahlgangs ist gültig, auch wenn das Quorum nicht erreicht wird.
- /// **CSU:** Die CSU sieht keine Regelung zur Quotierung von Listenplätzen vor. Auf Landes- und Bezirksebene sollen 40 Prozent der Parteiämter an Frauen vergeben werden.
- /// **FDP:** Es gelten keine verpflichtenden Quotenregelungen. Stattdessen soll der Frauenanteil in Ämtern und Mandaten durch andere Maßnahmen – wie u.a. Mentoringprogramme - erreicht werden. 2019 wurde beschlossen, dass der Bundesverband künftig mit Landesverbänden Zielvereinbarungen über die Erhöhung des Anteils von Frauen abschließen wird.
- /// **AfD:** In der AfD werden sowohl parteiinterne Quoten als auch Maßnahmen zur Frauenförderung abgelehnt.

Folie 10 Frauenanteile im 19. Bundestag nach Fraktionen (In Prozent)

In keinem Parlament Deutschlands sind Frauen seit 1919 gleichberechtigt vertreten. Der Anteil von Frauen liegt im 19. Bundestag mit 30,7 Prozent auf dem Stand von 1998, mit erheblichen Unterschieden zwischen den Fraktionen (11,7 Prozent AfD-Fraktion bis 58,2 Prozent Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion). Dieser Rückgang von vorherigen 37 Prozent setzte den Trend fort, der bereits auch bei den Landtagswahlen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und in Sachsen-Anhalt zu beobachten war.

Folie 11 Frauenanteile in den Landesparlamenten

Auf Länderebene gibt es aktuell lediglich zwei Ministerpräsidentinnen, nämlich in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz (Stand: Mai 2019). Bislang hatte Deutschland insgesamt sechs. In

den Landtagen besteht eine hohe Spannweite zwischen etwa 41 Prozent im frauenreichsten Landesparlament (Thüringen) und etwa 25 Prozent im frauenärmsten Landesparlament (Baden-Württemberg).

Folien 11.1-11.16 Legislative: Frauenanteile in ...

Anmerkung: Die Folien 14-29 beinhalten die Frauenanteile in den Bundesländern im Landtag, den kommunalen Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte) und den Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken. Hier kann nach Bedarf das Bundesland von Interesse gewählt und in der Präsentation aktiviert werden. Die Zahlen sind dem 3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2018 entnommen. Sollten in einzelnen Bundesländern Wahlen nach dem Erhebungszeitraum stattgefunden haben, müssen die Zahlen entsprechend angepasst werden. Der Gleichstellungsatlas ist abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/3--atlas-zur-gleichstellung-von-frauen-und-maennern-in-deutschland/114010>.

- /// **Sachsen-Anhalt:** Landtag: 21,8 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 20 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 7 Prozent (Stand Juni 2018/ 2015)
- /// **Baden-Württemberg:** Landtag: 24,48 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 21 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 9 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Mecklenburg-Vorpommern:** Landtag: 23,53 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 24 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 38 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Bayern:** Landtag: 26,83%; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 26 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 7 Prozent (Stand Oktober 2018/ 2015)
- /// **Nordrhein-Westfalen:** Landtag: 27,6 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 30 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 4 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Niedersachsen:** Landtag: 27,7 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 27 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 4 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Schleswig-Holstein:** Landtag: 31,5 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 31 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 7 Prozent (Stand Juni 2018/ 2015)
- /// **Sachsen:** Landtag: 32,54 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 21 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 8 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Rheinland-Pfalz:** Landtag: 32,67 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 28 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 6 Prozent (Stand März 2018/ 2015)

- /// **Berlin:** Landtag: 33,13 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 42 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 30 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Hessen:** Landtag: 33,60 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 33 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 8 Prozent (Stand Oktober 2018/ 2015)
- /// **Bremen:** Landtag: 34,94 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 29 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 35 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Saarland:** Landtag: 35,30 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 26 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 17 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Brandenburg:** Landtag: 38,64 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 26 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 11 Prozent (Stand April 2018/ 2015)
- /// **Hamburg:** Landtag: 38,84 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 38 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 14 Prozent (Stand März 2018/ 2015)
- /// **Thüringen:** Landtag: 40,66 Prozent; Kommunale Vertretungen (Kreistage und Gemeinderäte): 25 Prozent; Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken: 30 Prozent (Stand März 2018/ 2015)

Auf der **kommunalen Ebene** ist der Frauenanteil mit durchschnittlich etwa einem Viertel Mandatsträgerinnen in den kommunalen Vertretungen sowie mit knapp einem Zehntel Bürgermeisterinnen und Landrätinnen am geringsten. Dies ist deshalb besonders dramatisch, weil gerade Kommunen die Basis unserer Demokratie darstellen. In den Stadtparlamenten werden Entscheidungen getroffen, die die Lebenswirklichkeit der BürgerInnen unmittelbar betreffen.

All dies zeigt, dass Fortschritte nicht selbstverständlich sind, sondern weiterhin hart erkämpft werden müssen.

Folie 12 Unterrepräsentation von Frauen in den Parlamenten – Woran liegt das und was lässt sich tun?

Titelfolie zu den Folien 13-14

Folie 13 Unterrepräsentation in den Parlamenten - Vier zentrale Herausforderungen

100 Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechtes sind Frauen in den Parlamenten immer noch unterrepräsentiert. Dafür gibt es viele Gründe. Erkenntnisse aktueller politikwissenschaftlicher Gender-Forschung zeigen, dass nicht der politische Einstieg, sondern der politische Aufstieg für Frauen das größte Problem darstellt. Hierauf hat die immer noch sehr männlich geprägte politische Kultur einen erheblichen Einfluss. Um für Wahllisten bzw. für Direktmandate nominiert zu werden, muss Frau zuerst die innerparteiliche Personalauswahl erfolgreich absolvieren. Die festgefahrenen, männlich dominierten internen Parteistrukturen erschweren die politische Partizipation von Frauen. In Zeiten, in denen Frauen und immer mehr Männer, zwischen Karriere und Familie zerrieben

werden, bleibt kaum Gelegenheit für zeitintensive Gremiensitzungen, insbesondere am Abend. Frauen leisten immer noch mehr als doppelt so viel unbezahlte Familienarbeit als Männer. Dadurch steht Ihnen ein sehr viel geringeres Zeitbudget zur Verfügung. Neben gesetzlichen Regelungen zur Herbeiführung gleicher Partizipationschancen von Frauen in der Politik, ist auch ein Kulturwandel in den Parteien nötig!

Folie 14 Unterrepräsentation in den Parlamenten - Handlungsempfehlungen

Unterschiedliche Ursachen, die dafür sorgen, dass Frauen in der Politik unterrepräsentiert sind, müssen auch mit unterschiedlichen Maßnahmen angegangen werden.

Für die Erhöhung des Frauenanteils in den (kommunalen) Parlamenten braucht es gute Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Amt, Familie und Privatleben (wie z.B. eine Veränderung von Sitzungszeiten, Kinderbetreuungsangebote, Vertretungsregelungen, digitale Tools für zeit- und ortsunabhängige Teilhabe). Politische Arbeit muss familiengerechte und zeitbudgetschonende Partizipationswege schaffen und sich von der Dauerpräsenzkultur verabschieden. Darüber hinaus müssen Auswahlverfahren transparenter werden. WählerInnen wissen oft nicht, wie die KandidatInnen auf die Wahllisten gelangt sind oder als DirektkandidatInnen aufgestellt werden. Parteien müssen ihrer gesellschaftspolitischen Rolle in unserer Demokratie gerecht werden und ihre parteiinterne Organisationskultur an beiden Geschlechtern ausrichten, denn auch sie sind dem Grundgesetz verpflichtet. Und gerade sie sind es, die die Aufstiegschancen von Frauen maßgeblich positiv beeinflussen können.

Auch Frauennetzwerke und Empowerment-Maßnahmen müssen ausgebaut werden. Es gibt bereits gute Beispiele, wie das Helene-Weber-Kolleg. Es bietet als überparteilicher Zusammenschluss von Kommunalpolitikerinnen gezielte Information, Bestärkung und Vernetzung. Den Kurzfilm zum Projekt finden Sie hier: https://www.youtube.com/watch?v=6t9ry_J5GG0

Vor allem ist ein politischer Kulturwandel nötig, der die bisherigen Empowerment-Maßnahmen für Frauen in Zukunft ergänzen muss.

Hierfür gibt es gute Gründe:

- /// Die repräsentative Demokratie lebt von der angemessenen Repräsentation aller Bevölkerungsgruppen.
- /// Die *diversity*-Forschung zeigt, dass heterogen besetzte Gruppen und Gremien, mehr Lebensrealitäten berücksichtigen. Dies hat auch Konsequenzen für politische Entscheidungsbildung.
- /// Frauen- und gleichstellungspolitische Fortschritte würden bei einer paritätischen Regelung politisch durchsetzbarer, weil fraktionsübergreifende Politikerinnenbündnisse machtvoller wären.

Die Erfahrungen zeigen zudem: Verbindliche Vorgaben wirken! In Parteien, die eine verbindliche Quotenregelung haben, hat sich der Frauenanteil deutlich erhöht. Das liegt daran, dass hier Frauen gezielt gesucht und gefördert werden. Jedoch haben längst nicht alle Parteien interne Quotenregelungen eingeführt.

Folie 15 Parität als Ziel

Titelfolie zu den Folien 16-28

Folie 16 Parität als Ziel: Argumente

Wie wir aus jahrzehntelanger Erfahrung wissen, reicht es nicht aus sich auf den guten Willen der Entscheidungsträger und –Trägerinnen zu verlassen. Das Gesetz für mehr Frauen in Führungspositionen zeigt deutlich: Eine verbindliche Quote mit Sanktionen wirkt. In den hundert größten Unternehmen ist seit 2015 ein Mindestfrauenanteil von 30 Prozent Realität. In den Unternehmen, die sich nur selbst Ziele setzen müssen, schreitet der gleichstellungspolitische Fortschritt, wenn überhaupt, nur im Schnecken-tempo voran.

Für den öffentlichen Dienst sorgten erst die Gleichstellungsgesetze in Bund und Ländern für sichtbare Fortschritte in Wissenschaft und Verwaltung.

Auch in anderen Bereichen bilden sich seit einigen Jahren ebenfalls Quoten-Initiativen (u.a. ProQuote Film, Medien, Medizin etc.).

Ein Paritätsgesetz würde die Parteien zu einer paritätischen Aufstellung ihrer Wahllisten bzw. Direktkandidaturen verpflichten. Hierdurch würde der repräsentativen Demokratie und dem in Artikel 3 Grundgesetz formulierten Auftrag des Staates die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ zu fördern und „auf die Beseitigung bestehender Nachteile“ hinzuwirken, genüge getan.

Folien 17 Stufen von Paritätsregelungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Quotierung.

Der Deutsche Bundestag wird in einem personalisierten Verhältniswahlrecht gewählt. Die Hälfte der Mandate wird direkt in den 299 Wahlkreisen an die BewerberInnen mit den meisten Erststimmen verteilt. Die andere Hälfte der Mandate wird über das Verhältniswahlrecht auf die Landeslisten der Parteien verteilt - nach Abzug der Direktmandate. In einem komplizierten Verfahren werden Überhang- durch Ausgleichsmandate kompensiert. Vorab erfolgt abhängig der Wahlbevölkerung eine Verteilung der Mandate auf die einzelnen Bundesländer.

Im geltenden Wahlrecht muss Parität bei Listen- und Direktmandaten hergestellt werden, damit der Deutsche Bundestag insgesamt paritätisch besetzt ist.

/// Reißverschlussprinzip: Wahllisten abwechselnd mit Männern und Frauen besetzen

/// Quotierung der Direktkandidaturen

Der Deutsche Frauenrat sieht drei Möglichkeiten, um Parität zu erreichen:

/// **Wechsel zum Einstimmenwahlrecht.** Direktmandate würden abgeschafft. Die Listen müssten im Reißverschlussverfahren quotiert werden, damit sie zugelassen werden. So würde annähernd Parität erreicht. Bei einem reinen Verhältniswahlrecht wäre auch die Frage der Größe des Bundestages gelöst, da keine Überhang- und Ausgleichsmandate mehr entstehen können. Es sind sowohl Landes- als auch Bundeslisten oder eine Kombination von beiden möglich.

Folie 18 Parität bei Direktmandaten

Bei Beibehaltung der Direktmandate ist eine Reduzierung der Wahlkreise schon wegen der Größe des Bundestages erforderlich. Die Anzahl der danach noch verbleibenden Wahlkreise müsste halbiert werden. Pro Wahlkreis würden aber ein Mann und eine Frau gewählt werden.

- **Wahlkreisduos.** Hierbei können die Parteien jeweils einen Mann und eine Frau als WahlkreiskandidatIn vorschlagen. Gewählt ist dann der Mann mit den meisten Stimmen und die Frau mit den meisten Stimmen. Jede/r WählerIn hätte 3 Stimmen – eine Stimme für die Partei, eine Stimme für den Wahlkreiskandidaten und eine Stimme für die Wahlkreiskandidatin. Einzelkandidaturen wären nach wie vor möglich. Dieser Vorschlag entspricht dem von Bündnis 90/Die Grünen in Brandenburg.
 - **Wahlkreistandems.** Hierbei müssen die Parteien ein Tandem bestehend aus jeweils einer Frau und einem Mann vorschlagen, die für einen Wahlkreis gemeinsam antreten. Beide würden mit der Erststimme gewählt.
- /// Für den Bundestag hat u.a. der Vizepräsident des Deutschen Bundestages Thomas Oppermann vorgeschlagen, die Anzahl der Wahlkreise um über die Hälfte auf 120 zu halbieren, womit auch die Anzahl der Mandate im Bundestag begrenzt würde (aufgrund reduzierter Überhang- bzw. Ausgleichsmandate). Die Parteien in den nun erheblich vergrößerten Wahlkreisen würden ebenfalls zur Aufstellung eines Wahlkreis-Duos verpflichtet. Jeweils der Mann bzw. die Frau mit den meisten Stimmen wären gewählt.
- /// Einen weiteren Vorschlag brachte die schleswig-holsteinische Justiz- und Gleichstellungsministerin Sabine Sütterlin-Waack (CDU) ein. Danach würden die Parteien verpflichtet, einen **Mann und eine Frau pro Wahlkreis** aufzustellen und anschließend den WählerInnen die Entscheidung zu überlassen. Dieses Modell würde offensichtlich eine starke Konkurrenzsituation („Mann gegen Frau“) in derselben Partei bzw. im Wahlkreis schaffen und ist daher politisch zurecht umstritten; zudem würde es nicht zwangsläufig eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter erreichen.

Folie 19 Verteilung von Direkt- und Listenmandaten im Deutschen Bundestag

Die Verteilung von Direkt- und Listenmandaten im Deutschen Bundestag insgesamt zeigt, wie verschieden die Handhabung der Parteien bei der Aufstellung von KandidatInnen ist und wie wichtig die Quotierung von Direktmandaten vor allem für die CDU/CSU ist. In den Bundestag ziehen in dieser Fraktion mit Abstand die meisten Männer über Direktmandate ein. Der Frauenanteil der CDU/CSU-Bundestagsfraktion liegt entsprechend niedrig: bei knapp 20 %.

Folie 20 Verteilung von Direkt- und Listenmandaten im Deutschen Bundestag nach Geschlecht

Noch deutlicher wird dies bei Betrachtung der Verteilung von Direkt- und Listenmandaten im Deutschen Bundestag im Verhältnis zwischen Frauen und Männern. Derzeit setzt sich der Deutsche Bundestag je zur Hälfte aus Direkt- und Listenmandaten zusammen. Von den 410 (mit Ausgleichsmandaten) über Liste gewählten Abgeordneten sind nur 37,1 Prozent Frauen. Und von den 299 direkt gewählten Abgeordneten sind nur 21,1 Prozent Frauen. Hier liegen die größten Probleme: In rund 80% der aussichtsreichen Wahlkreise werden männliche Kandidaten von den Parteien nominiert. Die Quotierung von

Listenmandaten kann daher nur ein erster Schritt sein. Ohne die Einbeziehung der Direktmandate bleiben Paritätsgesetze auf halbem Wege stecken.

Folie 21 und 22 Gedankenspiel: Quotierten Listen im 19. Bundestag

Würden für die Wahlen zum Deutschen Bundestag die Listenmandate paritätisch besetzt werden, dann hieße das: 205 Mandate gingen an Frauen und 205 Mandate gingen an Männer. Würden 205 Mandate an Frauen verteilt werden, bräuchte es lediglich 53 zusätzliche weibliche Kandidatinnen, was zusammen mit der Anzahl der Direktkandidaturen zu insgesamt 271 weiblichen Abgeordneten im Bundestag führen würde. Dies entspricht einem Frauenanteil von 38,2 Prozent. Damit würde der Frauenanteil im Bundestag lediglich knapp über dem Anteil der letzten Bundestagswahl 2013 liegen. Ohne eine verbindliche Regelung bei Vergabe der Direktkandidaturen ist Parität nicht zu erreichen.

Folie 23 Rechtliche Kontroverse

Nach der Verabschiedung des Brandenburger Parité-Gesetzes war häufig zu hören, dass das Gesetz verfassungswidrig sei. Was hat es damit auf sich?

Im Wesentlichen dreht sich die Debatte darum, ob gesetzliche Vorgaben zur Parität in die grundgesetzlich geschützte Parteienfreiheit (Artikel 21 Abs. 1 GG) und in die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen (Artikel 38 Abs. 1 GG) eingreifen und inwiefern mögliche Eingriffe durch das Gleichberechtigungsgebot von Artikel 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt sein können.

Wortlaut der betroffenen Artikel:

Artikel 3 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Artikel 21 (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Artikel 38 (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (...)

Grundsätzlich gilt: Wenn unterschiedliche Artikel in der Verfassung konkurrieren, so müssen diese gegeneinander abgewogen und in Übereinstimmung gebracht werden. Zu beachten ist, dass die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein müssen. Dass Gesetze dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden, ist kein ungewöhnlicher Vorgang, sondern Ausdruck der Gewaltenteilung als wichtiges Prinzip unserer Demokratie.

Bereits in der Gewichtung und Auslegung des Geltungsbereichs des Gleichberechtigungsgebotes gehen die Einschätzungen von VerfassungsrechtlerInnen erheblich auseinander. Die eine Seite versteht das Gleichberechtigungsgebot dahingehend, dass es zwar durchaus auf die Veränderung gesellschaftlicher Wirklichkeit abziele und dem Staat daher Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen erlaube. Doch ginge es dabei nicht um die Herstellung tatsächlicher Gleichheit, sondern lediglich um die Herstellung gleicher Chancen. Ein Paritätsgesetz würde jedoch auf Ergebnisgleichheit

abzielen, nicht auf Chancengleichheit. Die andere Seite sieht das ganz anders. Sie verweist darauf, dass der Artikel 3 Abs. 2 im GG den ausdrücklichen Auftrag an den Staat enthalte, die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen und die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern tatsächlich anzugleichen, also eben nicht bei der Chancengleichheit stehen zu bleiben.

Wie auch immer die rechtlichen Argumente gelagert sind, die Frage, ob ein Paritätsgesetz eingeführt werden soll oder nicht, ist in erster Linie eine politische Entscheidung und keine rechtliche.

Folie 24 Parität wirkt - Beispiel Frankreich

In der EU haben bereits einige Länder Regelungen in ihren Wahlgesetzen für einen gleichen Zugang von Frauen zu Wahlämtern und Mandaten getroffen, nämlich Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Irland, Polen, Slowenien und Griechenland. Frankreich hat im Jahr 2000 ein Parité-Gesetz verabschiedet, das Regelungen zur Aufstellung von KandidatInnen bei Kommunal- und Regionalwahlen umfasst, einen Teil der Senatswahlen sowie die Wahlen zur Nationalversammlung und Europawahlen. Bei Listenwahlen sieht das Gesetz eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern vor. Bei Nichteinhaltung wird die Liste zurückgewiesen. Bei Direktkandidaturen müssen die Parteien quotierte Vorschläge für DirektkandidatInnen in den Wahlkreisen machen. Bei Nichteinhaltung droht eine Kürzung der Parteifinanzierung oder die Nichtzulassung zur Wahl. Nachdem das französische Parité-Gesetz über die Jahre kontinuierlich weiterentwickelt wurde und mit der Partei „La République en Marche“ eine Partei an die Macht kam, die sich an die gesetzlichen Vorgaben hielt, stieg der Frauenanteil in der Nationalversammlung 2017 auf 38,8 Prozent an. In den Regionalräten, Départementversammlungen und Kommunalvertretungen, deren Zusammensetzung über Listenwahlen bzw. quotierte Direktmandate ermittelt werden, ist in weiten Teilen Parität erreicht.

Folie 25 Mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung

Ein Erfolgsfaktor für Quotenregelungen ist ihre Bewehrung mit Sanktionen. Auch hierfür existieren verschiedene Möglichkeiten:

- /// Keine Sanktionen, lediglich Empfehlung
- /// Keine Sanktionen, aber Auflagen bzw. finanzielle Anreize
- /// Finanzielle Sanktionen
- /// Zurückweisung der Wahlliste

Damit Parteien auch wirklich paritätische Listen aufstellen, muss es harte Sanktionen geben. Die Erfahrung in Frankreich, hat gezeigt, dass ein Paritätsgesetz mit effektiven Sanktionen wirkt.

Folie 26 Bundesweite Initiativen

Das Anliegen „Parität“ nimmt in den letzten Jahren Fahrt auf. In einigen Bundesländern und bundesweit gab und gibt es Initiativen, die sich für die Einführung von gesetzlichen Paritäts-Regelungen einsetzen. Diese reichen von gesetzlichen Initiativen bis zu Öffentlichkeitsarbeit und Mobilisierung. Ein Blick ins europäische Ausland inspiriert: So hat Frankreich bereits seit zwanzig Jahren ein Paritätsgesetz.

Bundesweit setzen sich unterschiedliche Akteurinnen für Parität in den Parlamenten ein: Der Deutsche Frauenrat mit der Initiative „#mehrfrauenindieparlamente“. Die EAF Berlin (Europäische

Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) hat den Leitfaden „Macht zu gleichen Teilen – Wegweiser zu Parität in der Politik“ vorgelegt. Der Deutsche Juristinnenbund ist mit dem Forderungspapier „Mehr Frauen in die Parlamente – nur wie?“ an der Debatte beteiligt. Der Deutsche Frauenring hat mit der Kampagne „Kommunal aktiv - Frauen in die Politik“ das Thema begleitet und eine Petition auf Change.org mit dem Titel #50Prozent Frauen in den Parlamenten gestartet.

Folie 27 Initiativen in den Bundesländern

Aktuelle Entwicklungen in den Bundesländern (Stand Mai 2019)

- /// **Bayern:** Die Grünen und SPD legten im März 2019 jeweils einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlrechts vor.
- /// **Berlin:** DIE LINKE hat im März 2019 einen Entwurf für ein Berliner Paritätsgesetz erarbeitet und den Koalitionspartnern vorgelegt.
- /// **Brandenburg:** Alle Unterlagen zum verabschiedeten Brandenburger Parité-Gesetz finden Sie hier: <https://masgf.brandenburg.de>.
- /// **Bremen:** Die Grünen fordern, dass die Einführung eines Paritätsgesetzes von der Bürgerschaft geprüft wird. Ein Gesetzesentwurf liegt nicht vor.
- /// **Hamburg:** Die Grünen streben ein Parité-Gesetz an und debattierten in der Bürgerschaft. Ein Gesetzesentwurf liegt nicht vor.
- /// **Mecklenburg-Vorpommern:** Linke und Grüne sprachen sich für ein Paritätsgesetz aus, die CDU positionierte sich dagegen. Ein Gesetzesentwurf liegt nicht vor.
- /// **Niedersachsen:** Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) sprach sich für ein Paritätsgesetz aus. Ein Gesetzesentwurf liegt nicht vor. In der Koalitionsvereinbarung wurde ein Prüfauftrag aufgenommen.
- /// **Nordrhein-Westfalen:** SPD und Grüne wollen bis zum Jahresende einen Entwurf für ein Paritätsgesetz vorlegen.
- /// **Rheinland-Pfalz:** Die Grünen sprachen sich für ein Paritätsgesetz aus. Die FDP-Fraktion lehnte es ab. Ein Gesetzesentwurf liegt nicht vor.
- /// **Sachsen:** Die Linke hat im März 2019 einen Entwurf für ein sächsisches Parité-Gesetz eingebracht.
- /// **Sachsen-Anhalt:** Die Linke hat im Februar 2019 einen Entwurf für ein Parité-Gesetz eingebracht. In der Koalitionsvereinbarung wurde ein Prüfauftrag aufgenommen.
- /// **Schleswig-Holstein:** Die SPD hat im Februar 2019 einen Antrag auf „Geschlechterparität in allen Parlamenten und Volksvertretungen“ in den Landtag eingebracht.
- /// **Thüringen:** Im März 2019 hat der Thüringer Landtag in erster Lesung ein Paritätsgesetz beschlossen. Der Gesetzesentwurf war von Linke, SPD und Grüne eingebracht worden.

Folie 28 Das Parité-Gesetz in Brandenburg

Als erstes Bundesland hat Brandenburg am 31. Januar 2019 ein Paritätsgesetz verabschiedet. Die Oppositionspartei Bündnis 90/die Grünen brachte eine Gesetzesinitiative in den Landtag ein. Es wurde in geänderter Form mit den Stimmen von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen. Es tritt erst zum 30. Juni 2020 in Kraft und gilt damit für die Landtagswahlen 2024. Die

brandenburgischen Parteien müssen nach dem „Reißverschlussprinzip“ gleich viele Männer wie Frauen auf ihre Landeslisten für die Landtagswahl aufstellen. Personen, die sich keinem Geschlecht oder beiden Geschlechtern zugeordnet fühlen, können entscheiden, entweder auf der Liste der Männer oder der Frauen zu kandidieren. Eine Quotierung der Direktkandidaten in den Wahlkreisen ist nicht Bestandteil des Gesetzes. Brandenburg nimmt hier eine Vorreiterrolle ein. Auch in weiteren Landtagen wird momentan über ein Paritätsgesetz diskutiert.

Folie 29 Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts, 70 Jahre nach Artikel 3 Abs. 2 GG und 25 Jahre nach der Ergänzung von Artikel 3 Abs. 2 GG ist ein Paritätsgesetz der nächste logische Schritt.

Es geht um die gleichberechtigte Partizipation von Frauen an Politik und Gesellschaft. Dafür streiten wir gemeinsam!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Quellen und weiterführende Informationen

- /// Deutscher Frauenrat mit der Initiative #mehrfrauenindieparlamente
www.frauenrat.de/mehr-frauen-in-die-parlamente/
- /// Broschüre des Deutschen Frauenrats „Mehr Frauen in die Parlamente“. Erstellt in Kooperation mit der EAF Berlin und Förderung der Bundeszentrale für politische Bildung. www.frauenrat.de/die-kampagne-mehrfrauenindieparlamente/
- /// Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Broschüre: Mütter des Grundgesetzes, Berlin.
- /// Pari-Was? Spickzettel zu Parität und Paritätsgesetz in der Politik der Friedrich-Ebert-Stiftung: library.fes.de/pdf-files/dialog/15421.pdf
- /// Lukoschat, Helga / Belschner, Jana (2016): Parität in der Politik: Ein Wegweiser, Berlin. (wird zurzeit aktualisiert), www.frauen-macht-politik.de
- /// Deutscher Juristinnenbund mit dem Forderungspapier „Mehr Frauen in die Parlamente – nur wie?“: www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K5/pm19-02/
- /// Deutscher Frauenring: <http://www.deutscher-frauenring.de>

Entstanden in Kooperation mit der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EAF Berlin) und gefördert durch die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)